

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 27.11.2024

**Änderungsantrag
für die Vollversammlung des Stadtrates am 27.11.2024 – TOP A2:
IAA MOBILITY – Rückblick auf die IAA 2023, Ausblick auf die IAA MOBILITY
2025 und das Festival of Lights und Verbleib der IAA MOBILITY in München
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12552**

**IAA-Sondernutzungsgebühren: Stadthaushalt soll an wirtschaftlichem Nutzen
partizipieren**

Ziffer II. der Vorlage, Antrag des Referenten, wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 - 7	unverändert
Ziffer 8 neu	In die Münchner Sondernutzungsgebührensatzung wird ein am Umsatz ausgerichteter Gebührentatbestand aufgenommen, welcher ab einem gewissen Freibetrag greift.
Ziffern 9 - 12	Ziffern 8 – 11 alt

Begründung:

Die Höhe der Sondernutzungsgebühren soll gemäß Art. 18 Abs. 2a Satz 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) „Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners“ berücksichtigen.¹ Auch gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebS – wird die Höhe der Sondernutzungsgebühren unter anderem durch den wirtschaftlichen Wert für die Benutzer*in bestimmt.²

Die Münchner Sondernutzungsgebührensatzung knüpft im Gebührenverzeichnis bisher aber an keiner Stelle an Umsatz oder Gewinn an, sondern nur an Nutzfläche in qm und Dauer der Nutzung. Dies führt dazu, dass Sondernutzungen mit sehr hohem Umsatz und hohem Gewinn nicht entsprechend dem „wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners“ bepreist werden.

b.w. =>

¹ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayStrWG>true>

² <https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/337.html>

